



WAHL DES LANDTAGS UND DES LANDESHAUPTMANN

21. Oktober 2018

Die wichtigsten Bestimmungen über die Stimmabgabe

LANDESGESETZ VOM 5. MÄRZ 2003, Nr. 2

Art. 34 des Landesgesetzes Nr. 2/2003 - Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe

- (1) Der Wähler gibt nach Vorlegung des in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen Ausweises für die Zulassung zur Stimmabgabe sowie eines Identitätsausweises seine Stimme im Wahlsprengel ab.
- (2) Die im Ausland weilenden Wähler werden von der Ausschreibung der Wahlen durch Mitteilungskarten verständigt, die ihnen durch die Gemeinden zugesandt werden, und können nach Vorlegung des in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen Ausweises für die Zulassung zur Stimmabgabe an der Abstimmung teilnehmen.
- (3) Zwecks Ausstellung der Ausweise für die Zulassung zur Stimmabgabe bleibt das Gemeindevahlamt - falls notwendig - an den fünf Tagen vor der Wahl von 9.00 bis 19.00 Uhr und am Wahltag selbst für die gesamte Dauer der Wahlhandlungen geöffnet.

Art. 1 des DPR vom 8. September 2000, Nr. 299 - Einführung des Wahlausweises

- (1) Es wird (...) der neue persönliche Dauerwahlausweis eingeführt, der den herkömmlichen Wahlausweis vollkommen ersetzt und dieselben Funktionen erfüllt.
- (2) Um das Wahlrecht ausüben zu können, müssen die Wahlberechtigten bei jeder Wahl und bei jedem Referendum den Wahlausweis und ihren Personalausweis im Wahlsprengel vorlegen.

Art. 51 des Landesgesetzes Nr. 2/2003 - Zutritt zum Abstimmungsraum

- (1) Zum Abstimmungsraum haben nur die Wähler Zutritt, die den Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe vorweisen.
- (2) Es ist verboten, Waffen oder andere zum Verletzen geeignete Gegenstände bei sich zu tragen.

Art. 53 des Landesgesetzes Nr. 2/2003 - Im Sprengel wahlberechtigte Wähler

- (1) Im Sprengel sind nachstehende Personen wahlberechtigt:
 - a) wer in der Wählerliste des Sprengels eingetragen ist;
 - b) wer ein Urteil des Oberlandesgerichts oder eine im Sinne des Art. 32-bis des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 223/1967 ausgestellte Bescheinigung des Bürgermeisters vorweist, mit welchem/welcher er zum Wähler der Gemeinde erklärt wird;
 - c) der Vorsitzende, die Stimmenzähler, der Schriffführer der Wahlbehörde und die Vertreter der Kandidatenlisten sowie die mit Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragten Beamten und Vertreter der öffentlichen Gewalt, sofern sie in den Wählerlisten einer Gemeinde des Wahlkreises eingetragen sind;
 - d) die Kandidaten.
- (2) Die Wähler nach Abs. 1 Buchst. a), c) und d) müssen jedenfalls den Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe vorlegen und die Wähler nach Abs. 1 Buchst. b), c) und d) werden auf Veranlassung des Vorsitzenden am Schluss der Sprengelwählerliste eingetragen, was in der Niederschrift zu vermerken ist.

Art. 54 des Landesgesetzes Nr. 2/2003 - Militärpersonen sowie Vertreter der militärischen Korps und der Staatspolizei

- (1) Die Vertreter der Streitkräfte und der im Staatsdienst stehenden militärischen Korps sowie der Staatspolizei dürfen in der Gemeinde wählen, in welcher sie sich aus Dienstgründen befinden, sofern sie bei den Landtagswahlen wahlberechtigt sind.
- (2) Gegen Vorweisung des Ausweises für die Zulassung zur Stimmabgabe können sie ihre Stimme mit Vortrittsrecht in jedem Wahlsprengel zusätzlich zu den in der betreffenden Liste eingetragenen Wählern abgeben und werden in eine Nachtragsliste eingetragen.
- (3) Ihre Eintragung in die oben erwähnten Listen erfolgt auf Veranlassung des Vorsitzenden.

Art. 55 des Landesgesetzes Nr. 2/2003 - Insassen von Krankenhäusern und Pflegeanstalten sowie Häftlinge, denen das Wahlrecht nicht entzogen ist

- (1) Die Insassen von Krankenhäusern und Pflegeanstalten und die Häftlinge, denen das Wahlrecht nicht entzogen wurde, sind zur Stimmabgabe in der Pflegestätte oder in der Strafanstalt zugelassen, sofern sie in den Wählerlisten einer Gemeinde des Wahlkreises eingetragen sind, in dem sich das Krankenhaus, die Pflegeanstalt oder die Strafanstalt befindet, und die Ansässigkeitsvoraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes im entsprechenden Wahlkreis erfüllen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Interessierten dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Wählerlisten sie eingetragen sind, spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag eine Erklärung zukommen zu lassen, mit der sie ihren Willen zur Stimmabgabe in der Pflegestätte oder in der Strafanstalt bekunden. In der Erklärung müssen die Nummer des Sprengels, dem der Wähler zugewiesen ist, und seine Eintragsnummer in der Sprengelwählerliste, so wie sie aus dem Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe hervorgeht, ausdrücklich angegeben sein; am Ende der Erklärung muss der Pflegeaufenthalts bzw. die Haft des Wählers durch den Sanitätsdirektor der Pflegestätte bzw. den Direktor der Strafanstalt bestätigt werden. Genannte Erklärung muss durch den Verwaltungsdirektor oder den Sekretär der Pflegestätte bzw. durch den Direktor der Strafanstalt an die Bestimmungsgemeinde zugeleitet werden.
- (3) (...)
- (4) Die in diesem Artikel genannten Wähler dürfen an der Wahl ausschließlich nach Vorweisung des Ausweises für die Zulassung zur Stimmabgabe und der (*vom Bürgermeister ausgestellten*) Bestätigung teilnehmen, die vom Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde oder der Sonderwahlbehörde einbehalten und dem Verzeichnis mit den Nummern der Ausweise für die Zulassung zur Stimmabgabe der Abstimmenden beigelegt wird.

Art. 58-bis des Landesgesetzes Nr. 2/2003 - Stimmabgabe am Domizil der Wähler, die auf lebenswichtige elektromedizinische Geräte angewiesen sind

- (1) Für die schwerkranken Wähler, die ihre Wohnung nicht verlassen können und kontinuierlich auf lebenswichtige elektromedizinische Geräte angewiesen sind, gilt der Art. 1 des Gesetzesdekrets vom 3. Jänner 2006, Nr. 1 betreffend dringende Bestimmungen für die Ausübung des Wahlrechts am eigenen Domizil seitens einiger Wähler, für die informatische Erhebung der Stimmen und für die Zulassung von OSZE-Beobachtern anlässlich der kommenden Parlamentswahlen, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 27. Jänner 2006, Nr. 22.
- (2) Dieser Artikel wird angewandt, nur wenn der zur Stimmabgabe am eigenen Domizil berechnete Wähler im Gebiet der Provinz wohnt, in der er wahlberechtigt ist.

Art. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 1/2006 - Stimmabgabe am Domizil der schwerkranken Wahlberechtigten, die ihre Wohnung nicht verlassen können

- (1) Schwerstkranke Wahlberechtigte, die ihre Wohnung auch nicht mit Hilfe der im Art. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104 vorgesehenen Dienste verlassen können, und schwerkranke Wahlberechtigte, die kontinuierlich auf lebenswichtige elektromedizinische Geräte angewiesen sind und ihre Wohnung nicht verlassen können, werden zur Stimmabgabe in den genannten Wohnungen zugelassen.
- (2) (...)
- (3) Die Wahlberechtigten laut Abs. 1 müssen im Zeitraum zwischen dem 40. und dem 20. Tag vor dem Wahltag dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Wählerlisten sie eingetragen sind,
 - a) eine Erklärung auf stempelfreiem Papier zukommen lassen, in der sie ihren Willen bekunden, ihre Stimme am eigenen Domizil abzugeben, und ihre vollständige Adresse angeben;
 - b) ein ärztliches Zeugnis beilegen, das von einem von den zuständigen Organen des Sanitätsbetriebs bestimmten Arzt nicht vor dem 45. Tag vor dem Wahltag ausgestellt wurde, in dem bescheinigt wird, dass die Umstände laut Abs. 1 mit einer Prognose von mindestens 60 Tagen ab der Ausstellung des Zeugnisses bestehen oder dass die betreffende Person kontinuierlich auf lebenswichtige elektromedizinische Geräte angewiesen ist.
- (3-bis) (...)
- (4) Ist im Wahlausweis der Wahlberechtigten laut Abs. 1 nicht bereits der Vermerk über die Berechtigung zur Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson enthalten, so ist im ärztlichen Zeugnis laut Abs. 3 Buchst. b) auch der allfällige Begleitungsbedarf bei der Stimmabgabe zu bestätigen.
- (5) (...)
- (6) (...)
- (7) Die Stimmen werden vom Vorsitzenden der Wahlbehörde des Sprengels, in dessen Gebiet sich die von der wahlberechtigten Person in der Erklärung laut Abs. 3 ausdrücklich angegebene Wohnung befindet, mit Hilfe eines durch das Los bestimmten Stimmenzählers und des Schriffführers der Wahlbehörde während der Abstimmungszeit entgegengenommen. Der Entgegennahme der am Domizil der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen können die Listenvertreter beiwohnen, sofern sie dies beantragen.
- (8) (...)
- (9) (...)
- (9-bis) (...)

Art. 59 des Landesgesetzes Nr. 2/2003 - Stimmabgabe - Formvorschriften

- (1) Die Stimme wird vom Wähler persönlich in der Wahlkabine abgegeben.
- (2) Wenn der Wähler seine Stimme nicht in der Wahlkabine abgibt, muss der Wahlsprengelvorsitzende den Stimmzettel zurücknehmen und dessen Nichtigkeit erklären, worauf der Wähler nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen wird. Der Vorsitzende lässt den Vorfall in der Niederschrift vermerken.
- (3) Die Wähler dürfen sich weder vertreten lassen noch ihre Stimme schriftlich zusenden.
- (4) Blinde, Handamputierte, Gelähmte oder Personen mit einer anderen gleich schweren Behinderung sowie behinderte Bürger, die nicht in der Lage sind, ihr Wahlrecht selbständig auszuüben, tun dies mit Hilfe eines freiwillig erwählten Begleiters. Der Begleiter muss in den Wählerlisten einer Gemeinde der Region eingetragen sein.
- (5) Kein Wähler darf mehr als einen Behinderten begleiten. Auf dem Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe des Begleiters wird vom Vorsitzenden des Wahlsprengels, in welchem er diese Aufgabe erfüllt hat, ein besonderer Vermerk angebracht; sein Vor- und Zuname wird in der Niederschrift eingetragen.
- (6) Die allenfalls vorgewiesenen ärztlichen Zeugnisse werden der Niederschrift beigelegt und gelten nur, wenn sie von Ärzten ausgestellt wurden, die von den zuständigen Verwaltungsorganen des Gesundheitswesens namhaft gemacht worden sind; sie dürfen weder Kandidaten noch Verwandte bis zum vierten Grad der Kandidaten sein.
- (7) Diese Zeugnisse müssen bestätigen, dass die körperliche Behinderung dem Wähler nicht ermöglicht, seine Stimme ohne Hilfe eines anderen Wählers abzugeben. Die ärztlichen Zeugnisse müssen auf stempelfreiem Papier unverzüglich und unentgeltlich sowie gebühren- und stempelfrei ausgestellt werden.
- (8) An Verlangen des allenfalls verlangten ärztlichen Zeugnisses können Blinde den Mitgliedsausweis des Italienischen Blindenverbandes vorweisen.

Art. 61 des Landesgesetzes Nr. 2/2003 - Identifizierung der Wähler

- (1) Die Wähler werden in der Reihenfolge ihres Erscheinens unabhängig von der Reihenfolge der Eintragung in der Wählerliste zur Stimmabgabe zugelassen.
- (2) Fehlt ein geeigneter Personalausweis mit Lichtbild, so bezeugt ein Mitglied der Wahlbehörde die Identität des Wählers, indem es seine Unterschrift in die dafür bestimmte Spalte der von der Bezirkswahlkommission oder Bezirkswahlunterkommission beglaubigten Liste einträgt.
- (3) Wenn keines der Mitglieder der Wahlbehörde unter eigener Verantwortung die Identität des Wählers bezeugen kann, so kann dieser einen anderen der Behörde bekannten Wähler der Gemeinde mitbringen, der seine Identität bezeugt. Der Vorsitzende macht diesen Wähler darauf aufmerksam, dass er bei falschem Zeugnis mit den gesetzlich festgelegten Strafen bestraft wird. Der die Identität bezeugende Wähler muss seine Unterschrift in die dafür bestimmte Spalte der im Abs. 2 genannten Liste eintragen.
- (4) Bei Unstimmigkeit über die Feststellung der Identität des Wählers entscheidet der Vorsitzende (...).

Art. 62 des Landesgesetzes Nr. 2/2003 - Entgegennahme, Ausfüllung und Rückgabe des Stimmzettels

- (1) Der Wähler, dessen Identität festgestellt wurde, legt den Ausweis für die Zulassung zur Stimmabgabe vor. (...) Nachdem der Wähler vom Vorsitzenden einen der ersten Urne entnommenen Stimmzettel und einen Kopierstift erhalten hat, begibt er sich in die Wahlkabine; nach der Stimmabgabe übergibt er den bereits gefalteten Stimmzettel dem Vorsitzenden, der ihn in die für die abzugebenen Stimmzettel bestimmte Urne wirft.
- (2) Wenn der Wähler bemerkt, dass der ihm übergebene Stimmzettel beschädigt ist, bzw. wenn er selbst diesen aus Fahrlässigkeit oder Ungeschicktheit beschädigt hat, so kann er vom Vorsitzenden gegen Rückgabe des ersten Stimmzettels einen zweiten verlangen. Der Vorsitzende schreibt auf den ersten Stimmzettel „beschädigter Stimmzettel“, fügt seine Unterschrift hinzu und bewahrt ihn in einem dafür bestimmten Umschlag auf.
- (3) (...)
- (4) Mit dem ausgefüllten Stimmzettel muss auch der Kopierstift zurückgegeben werden.
- (5) (...)
- (6) (...)

Art. 63 des Landesgesetzes Nr. 2/2003 - Stimmabgabe für die Wahl des Landtags und des Landeshauptmanns

- (1) Die Wahl des Landeshauptmanns und des Landtags erfolgt mit einem einzigen Stimmzettel, der den Zu- und Vornamen der Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns, die Kennzeichen der verbundenen Listen und neben jedem Listenzeichen ein Feld für die Abgabe der Vorzugsstimmen für den Landtag enthält.
- (2) Jeder Wähler gibt seine Stimme für einen Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns und für eine der mit ihm verbundenen Listen ab, indem er mit dem Kopierstift auf das Kennzeichen einer dieser Listen und, nach Wahl, auch auf den Namen des entsprechenden Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns ein Zeichen setzt. Wird nur der Name des Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns angezeichnet, so gilt dies auch als Stimme für die mit ihm verbundene Liste bzw. Listengruppe. Wird nur ein Listenzeichen angezeichnet, so gilt dies auch als Stimme für den Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns, mit dem die betreffende Liste verbunden ist. Die gleichzeitige Stimmabgabe für einen Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns und für eine Liste, die nicht mit ihm verbunden ist, ist nicht zulässig.
- (3) Jede wahlberechtigte Person kann bis zu zwei Vorzugsstimmen an Kandidaten für das Amt eines Landtagsabgeordneten der gewählten Liste abgeben. Falls beide Vorzugsstimmen vergeben werden, müssen diese auf Kandidaten verschiedenen Geschlechts entfallen; andernfalls wird die zweite Vorzugsstimme annulliert. Vorzugsstimmen werden abgegeben, indem der Zuname der Kandidaten in die Zeilen neben der gewählten Liste mit dem Kopierstift eingetragen wird. Bei Doppelnamen kann der Wähler auch nur einen davon angeben. Besteht eine Verwechslungsmöglichkeit mit anderen Kandidaten müssen beide Zunamen oder der Vor- und Zuname oder Geburtsort und Geburtsdatum angegeben werden.
- (4) Andere Zeichen oder Anmerkungen sind verboten.

Art. 64 des Landesgesetzes Nr. 2/2003 - Abschluss der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung hat bis 22.00 Uhr zu dauern. Die Wähler, die sich zu dieser Zeit noch im Abstimmungsraum befinden, werden noch zur Wahl zugelassen.

Art. 68 des Landesgesetzes Nr. 2/2003 - Gültigkeit und Nichtigkeit der Stimmen und der Stimmzettel

- (1) Die Gültigkeit des Stimmzettels und der darin enthaltenen Stimmen muss jedes Mal dann angenommen werden, wenn daraus der tatsächliche Wille des Wählers abgeleitet werden kann.
- (2) Nichtig sind die Stimmzettel,
 - a) die den (...) vorgeschriebenen Merkmalen nicht entsprechen oder die nicht den (...) Stempel tragen, da sie während der Abstimmung der Kontrolle entgangen sind;
 - b) wenn darin für keine Liste oder für keinen Kandidaten die Stimme abgegeben wurde und andere Angaben enthalten sind.
- (3) Nichtig sind die Stimmen in Stimmzetteln,
 - a) die derartige Eintragungen oder Zeichen enthalten, dass man in unanfechtbarer Weise annehmen muss, der Wähler habe seine Stimmabgabe erkennen lassen wollen;
 - b) in denen der Wähler Stimmen für mehrere Listen abgegeben hat, die mit mehreren Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns verbunden sind;
 - c) in denen der Wähler die Stimme für mehrere Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns abgegeben hat;
 - d) in denen der Wähler zugleich eine Stimme für einen Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns und eine Stimme für eine mit diesem nicht verbundene Liste abgegeben hat.
- (4) (...)

Art. 69 des Landesgesetzes Nr. 2/2003 - Gültigkeit und Nichtigkeit der Vorzugsstimmen und Verbindung mit der Listenstimme

- (1) Die Vorzugsstimmen, die über die festgelegte Zahl hinaus abgegeben werden, sind unwirksam.
- (2) Unwirksam sind außerdem alle Vorzugsstimmen, die für Kandidaten, welche einer anderen als der gewählten Liste angehören, oder für den Kandidaten für das Amt des Landeshauptmanns abgegeben wurden.
- (3) Nichtig sind die Vorzugsstimmen, wenn darin der Kandidat nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit bezeichnet wurde, um ihn von jedem anderen Kandidaten derselben Liste zu unterscheiden.
- (4) Wenn der Wähler kein Listenzeichen angezeichnet, jedoch neben einem Listenzeichen Vorzugsstimmen für Kandidaten abgegeben hat, die nur der sich durch dieses Kennzeichen unterscheidenden Liste angehören, so gilt diese Liste als gewählt.
- (5) Wenn der Wähler mehr als ein Listenzeichen angegeben, aber eine oder mehrere Vorzugsstimmen für Kandidaten abgegeben hat, die nur einer dieser Listen angehören, so wird die Stimme jener Liste zugewiesen, der die bevorzugten Kandidaten angehören.